Überblick über aktuelle Entwicklungen

Potenzieller Fahrplan der CSRD-Umsetzung in Deutschland

- Veröffentlichung eines Referentenentwurfs für ein CSRD-UmsG: 22.03.2024
- Veröffentlichung eines Regierungsentwurfs für ein CSRD-UmsG: 24.07.2024
- Bundestag: regelmäßig Befassung in 3 Lesungen plus Beschluss
  (erste Beratung voraussichtlich am 26.09.2024)
- Bundesrat: Befassung und Beschluss ***oder*** Anrufung Vermittlungsausschuss
- Bundespräsident: Unterzeichnung
- Verkündung im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

Tagesordnung Bundestag am 26.09.2024

Abgeordnete | Parlament | Ausschüsse | Internationales | Dokumente | Mediathek | Presse | Besuch | Service

26. September 2024 (188. Sitzung)

Uhrzeit	TOP	Thema	Status/ Abstimmung **
21:4[illegible]	22	Reform im Beschlussmängelrecht	folgt
22:1[illegible]	24	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, Weltbankabkommen	folgt
22:40	25	EU-Richtlinie: Windenergie an Land, Solarenergie	folgt
23:10	26	Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz	folgt
23:40	27	Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	folgt
00:10	28	Änderung des Kulturgutschutzgesetzes	folgt
00:40	29	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	folgt

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

Folgen aus der CSRD-Umsetzung für Deutschland

Die Richtlinie war bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Droht ein Vertragsverletzungsverfahren?

- Ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird, liegt im Ermessen der Europäischen Kommission. Über das Geschäftsjahr 2024 muss allerdings erst im Frühjahr 2025 berichtet werden. Die gesetzlichen Anpassungen sollten bis dahin vorgenommen sein.
- Auch andere Mitgliedsstaaten sind noch mit der Umsetzung der sehr umfangreichen und technisch komplexen europäischen Richtlinie beschäftigt.

(Quelle: Informationspapier des BMJ zum RegE CSRD-UG)

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Format der Berichterstattung

- §§ 289g, 315e HGB-E sehen immer noch eine **Aufstellungs**lösung für den (Konzern-) Lagebericht im ESEF vor, womit der kritisierte Systembruch zwischen Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung – wie im RefE vorgeschlagen – bestehen bleiben soll
- Mit dem RegE finden sich Änderungen bzgl. der zeitlichen Anwendung der Regelungen gem. der einschlägigen Vorgaben des EGHGB:

> (7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

- An dem Vorschlag zur Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts in der Form, dass Nachhaltigkeitsberichte in Deutschland **nur** von **Wirtschaftsprüfern** (oder WPG) geprüft werden sollen (§ 324e HGB-E), wird festgehalten; die gilt für

  a) den Wirtschaftsprüfer, der auch der Abschlussprüfer des Unternehmens ist, oder

  b) einen anderen Wirtschaftsprüfer

> Die Bundesregierung wird prüfen, ob im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle unter Ausnutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen wie insbesondere Umweltgutachter als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen werden können. Erforderlich ist dafür die Normierung von gesetzlichen Anforderungen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 dieser Richtlinie gleichwertig sind.

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Prüfungsbericht

- Die Pflicht zur Erstellung eines **gesonderten Berichts** über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wurde mit dem RegE CSRD-UG **gestrichen**

- Grund hierfür ist, dass diese Verpflichtung **nicht** in der CSRD verankert ist und der deutsche Gesetzgeber eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben anstrebt

- Aber: die schon im RefE enthaltene Regelungen zum **gesonderten Prüfungsvermerk** über den Nachhaltigkeitsbericht – neben dem Bestätigungsvermerk – bleibt aufgrund einer entsprechenden Vorgabe in der CSRD bestehen

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: LkSG-Verknüpfung

- Bei Erstellung eines gesetzeskonformen Nachhaltigkeitsberichts (inkl. Prüfung!) soll auf die Erstellung eines LkSG-Berichts **verzichtet** werden können
- Ergänzung der **Befreiungsregeln** um bestimmte, bislang noch unberücksichtigte **Konzern-sachverhalte** (inkl. Nachhaltigkeitsberichte)
- Nachhaltigkeitsbericht ist für Inanspruchnahme der Ersetzungsregel **anstelle** des LkSG-Berichts auf der eigenen Website zu veröffentlichen und beim BAFA einzureichen
- Verschiebung der **Fälligkeit** von LkSG-Berichten für das Geschäftsjahr 2023 auf den **31.12.2025**
- Problem der voraussichtlich **einmaligen** Erstellung eines LkSG-Berichts für das Geschäfts-jahr 2024 für viele Mittelständler ist weiterhin **ungelöst**

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: LkSG-Verknüpfung

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzern-lagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeits-bericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Arbeitnehmerdialog

- Vorgaben zur **Arbeitnehmereinbindung** in § 289b Abs. 6 HGB-E wurden an den Richtlinienwortlaut angepasst

> (6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene ~~bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts~~ über die ~~vorgesehenen~~ Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

➔ ***Wurde nicht auch in § 315b Abs. 5 HGB-E angepasst!***

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Verweismöglichkeiten

- Nach § 289c Abs. 5 HGB-E haben Unternehmen, soweit es für das Verständnis erforderlich ist, zu bestimmten Angaben auch Verweise auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen aufzunehmen

§ 289c Absatz 5 HGB-E regelt die Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge. Dies entspricht dem umzusetzenden Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung, der eine Pflicht zur Verweisung normiert (vergleiche insbesondere den englischen Richtlinienwortlaut: „shall“). Eine Verweisung ist jedoch nur dann möglich, wenn im Lagebericht oder Jahresabschluss relevante Angaben vorhanden sind, auf die verwiesen werden kann. Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu („auch […] zu umfassen“).

➔ ***Folgen für „incorporation by reference“?***

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- RegE schlägt weiterhin eine **Befreiung** von der Pflicht zur Angabe nichtfinanzieller Leistungs-indikatoren im finanziellen Teil des Lageberichts möglich, wenn das Unternehmen seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht i.S.d. CSRD erweitert

- Vorschlag ist **nicht sachgerecht**, da in die Angaben gem. § 289 Abs. 3 HGB in der Praxis meist nicht nur nachhaltigkeitsbezogene, sondern auch rein geschäftsbezogene nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (z.B. die Anzahl Festnetzanschlüsse bei der Telekom) angegeben werden

- Damit würden derartige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren künftig wohl **nicht** mehr zwingend **berichtet** werden müssen, womit auch das zugehörige Prognoseerfordernis entfiele

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Wichtigste immaterielle Ressourcen

- Vorschlag zur Ergänzung des § 289 HGB um einen Abs. 3a bzgl. der Berichterstattung zu „**Ressourcen ohne physische Substanz**“, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, wurde mit dem RegE angepasst

- Mit dem RegE stellt die Berichterstattung auf die „**wichtigsten immateriellen Ressourcen**“ des Unternehmens ab und setzt damit den Richtlinienwortlaut 1:1 um

- Damit ist der Gesetzgeber den vielfältigen **Anregungen gefolgt**, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eine entsprechende Anpassung gefordert haben

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Konzernbefreiung

- Befreiungsmöglichkeit für Tochterunternehmen,
  - die in den **Konzernlagebericht** eines Mutterunternehmens **einbezogen** werden,
  - der einen **richtlinienkonformen** Konzern**nachhaltigkeitsbericht** umfasst und
  - wenn das befreite Tochterunternehmen in seinem **eigenen** Lagebericht bestimmte Informationen bereitstellt (Name/Sitz des MU, Weblinks zum KLB des MU etc.)

- Befreiungsmöglichkeit gilt **nicht** für bilanzrechtlich große kapitalmarktorientierte Töchter

- Berichtspflicht des Mutterunternehmens auf **Einzelunternehmensebene** entfällt, wenn dessen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert wird

- Die Regelungen beziehen sich **ausschließlich** auf den Nachhaltigkeitsbericht, die Befreiungen bzgl. des (Konzern-)Lageberichts (§§ 291, 292 HGB-E) beziehen sich nur auf den finanziellen Teil des Lageberichts

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

RegE CSRD-UG: Künstlicher Konsolidierungskreis

~~(5) Ein~~(6) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 5 Satz 1 oder § 341a Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, ~~ist~~ von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. das Unternehmen ~~ein Tochterunternehmen~~in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das

   a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

   ~~b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist und~~

   ~~c)~~b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 (ABl. L 2024/1306, 8.5.2024) geändert worden ist, er- ~~83/349/EWG des Rates (ABl.~~ füllt,

   c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auswies,

   der konsolidierte ~~L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, erfüllt,~~

3. ~~das Mutterunternehmen nach Nummer 2 einen konsolidierten~~ Nachhaltigkeitsbericht ~~im Einklang mit~~ des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2

   a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU ~~erstellt hat, der~~ genügt,

   b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

   c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist, festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

   d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt wurde.

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

Sektorspezifische ESRS

- 18.09.2024: EFRAG SR-Board verabschiedet mehrheitlich die beiden **Entwürfe**
  - ESRS **SEC 1** Sector Classification, General Requirements and Disclosure“
  - ESRS **Oil and Gas**

- Abstimmungsergebnis war **nicht** konsensual (es gab Gegenstimmen und Enthaltungen)

- Diskussionspunkte waren:
  - der frühe **Zeitpunkt** der Verabschiedung
  - **konzeptionelle** Fragen, v.a. Umgang mit der Wesentlichkeit

- Öffentliche Konsultation: Zeitpunkt steht **noch nicht** fest

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink

Veröffentlichung der EFRAG bzw. der EU-Kommission

- Am 25.07. hat EFRAG eine **Studie** zu ersten Erkenntnissen aus der **frühzeitigen** Anwendung der ESRS veröffentlicht, der Fokus lag dabei auf (1) Wesentlichkeitsanalyse, (2) Gap-Analyse, (3) Abgrenzung Wertschöpfungskette und (4) Organisation der Berichterstattung
- Am 26.07.2024 hat EFRAG eine Sammlung von 93 **Erläuterungen** zu den ESRS Set 1 auf 166 Seiten veröffentlicht (sog. Compilation of Explanations); das Papier enthält auch 68 Erläuterungen, die bereits zwischen Februar und Mai 2024 separat veröffentlicht wurden
- Am 07.08.2024 hat die EU-Kommission einen **Entwurf von FAQs** zur Umsetzung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen veröffentlicht
- Am 09.08.2024 wurden **Berichtigungen** zur deutschen Sprachfassung der ERSR Set 1 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (sprachliche Anpassungen in deutscher Fassung)
- Am 30.08.2024 hat EFRAG die **XBRL-Taxonomie** zu Set 1 der ESRS veröffentlicht, ergänzt um die Vorgaben für die Art. 8-Angaben zur Umwelttaxonomie

© 2024 Prof. Dr. Christian Fink